

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 3 (1910-1911)

Heft: 23

Artikel: Wasserrechtskonzessionen als Apports

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-919947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werden die auf öffentlichem Boden befindlichen Anlagen der Beliehenen weiter benutzt, so hat der Nachfolger dem Beliehenen den Wert zu ersetzen, den sie für ihn haben.

2. Infolge Ablauf der Dauer.
a) Bei kantonalen Gewässern.

Art. 53. Für den Fall des Ablaufes der Dauer gelten, sofern die Verleihung keine anderen Bestimmungen enthält, folgend Grundsätze:

Die Anlagen für die Stauung und Fassung, Zu- und Ableitung des Wassers, die Wassermotoren mitsamt der dazugehörenden Gebäude und der zum Betrieb dienende Grund und Boden fallen unentgeltlich an das verleihungsberechtigte Gemeinwesen.

Anlagen zur Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Energie ist das heimfallsberechtigte Gemeinwesen berechtigt, und, sofern sie in betriebsfähigem Zustand sind, auf Verlangen des Beliehenen verpflichtet, gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen.

b) Bei interkantonalen Gewässern.

Art. 54. Befindet sich das benutzte Gewässer auf dem Gebiete mehrerer Kantone, so fallen jedem Kanton die auf seinem Gebiete liegenden Anlagen heim.

Über die fernere Benützung und den Anteil jedes Kantons daran entscheidet der Bundesrat.

4. Abschnitt.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

A. Ausführungsbestimmungen.
I. Im allgemeinen.

Art. 55. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und erlässt alle dazu erforderlichen eidgenössischen Ausführungsbestimmungen.

II. Wasserrechtskommission.

Art. 56. Der Bundesrat ist befugt, zur Begutachtung der von ihm zu erlassenden Vorschriften und zu treffenden Entscheidungen eine Kommission einzusetzen, deren Organisation und Geschäftsgang durch Verordnung zu bestimmen ist.

B. Übergangsbestimmungen.
I. Rückwirkende Kraft.

Art. 57. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die durch Verleihung nicht abgeändert werden können, sind auf alle seit dem 25. Oktober 1908 erteilten Verleihungen anwendbar.

II. Ausführungsmaßnahmen der Kantone.

Art. 58. Die Kantone erlassen innert einer vom Bundesrat festzusetzenden Frist die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie sollen bis zum 1. Januar 1915 den Wasserrechtskataster für ihre öffentlichen Gewässer anlegen.

Die schon bestehenden, nicht auf Verleihung beruhenden Nutzungsrechte sind durch ein Aufgebotsverfahren zu ermitteln, mit dem die Wirkung verbunden werden kann, dass nicht angemeldete Rechte untergehen oder als nichtbestehend vermutet werden.



Wasserrechtskonzessionen als Apports¹⁾.

Im Oktober 1899 suchte J. E. Müller-Landsmann verschiedene Wasserrechtskonzessionen bei den bernischen Behörden nach, in der Absicht, dadurch die notwendige elektrische Kraft zur Gewinnung von Eisen zu erhalten. Der Regierungsrat erteilte ihm eine vorläufige Bergwerks-, nicht aber eine Wasserrechtskonzession. Trotzdem setzte er seine Bestrebungen nach beiden Richtungen fort. In den Jahren 1902 und 1903 gelangte der Gesuchsteller wiederholt an den Regierungsrat, wobei ihm auch der damalige Baudirektor versicherte, die Wasserrechtskonzession werde erteilt werden, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sein werden, wie dies übrigens einem Be-

schlusse des Regierungsrates zu entnehmen war. Müller setzte sich in der Folge mit einem Finanzmann in Verbindung, er räumte ihm das Eintrittsrecht für die bestehenden Bergwerks- und die noch zu erlangende Wasserrechtskonzession ein. Der Finanzmann übernahm es, innert Frist ein Kapital von 2¹/₂ Millionen für eine Aktiengesellschaft zu beschaffen, welche dann die Konzessionen als Apports entsprechend zu vergüten gehabt hätte. Nachdem sich der Finanzmann nochmals bei der Regierung von Bern über den Inhalt des Konzessionsschemas erkundigt hatte, erklärte er Müller gegenüber die Annahme der Offerte. Es fand dann nochmals eine Konferenz mit dem damaligen Baudirektor statt; dieser arbeitete einen Bericht an die Regierung aus, trat dann aber auf den 1. Dezember 1905 von seiner Stelle als Regierungsrat zurück. Inzwischen war Müller am 5. November gestorben. Die Regierung hatte den frühern

¹⁾ Die Leser der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ dürften aus den neuen bundesgerichtlichen Entscheidungen der nachfolgende Fall interessieren, den Herr Rechtsanwalt Wenger in Zürich für die „Schweizerische Wasserwirtschaft“ freundlichst bearbeitet hat.

Bericht des Baudirektors an die Finanzdirektion gewiesen; er wurde in der Folge vom neuen Baudirektor und vom Finanzvorstand gemeinsam behandelt, die eine andere grundsätzliche Stellung zu den Konzessionsgesuchen einnahmen, von welchem Gesichtspunkte aus zwar neue Unterhandlungen stattfanden, die sich aber am 27. Februar 1906 definitiv zerschlugen. Infolgedessen machte der Finanzmann den bernischen Regierungsrat für allen Schaden verantwortlich. Der Regierungsrat wies das Konzessionsgesuch definitiv ab, erteilte es aber den Kander- und Hagneckwerken, immerhin mit der Verpflichtung, den Inhaber der obenerwähnten Bergwerkkonzession die notwendige Kraft zu einem bestimmten Zins für die Dauer von 40 Jahren abzugeben. Dieser Beschluss wurde staatsrechtlich vom Konzessionsbewerber ohne Erfolg angefochten. Nunmehr belangte der belgische Finanzmann den Sohn des inzwischen verstorbenen Konzessionsbewerbers auf Aufhebung des „Optionsvertrages“ und auf Bezahlung von $\frac{1}{4}$ Million Franken, allein vor allen Instanzen ohne Erfolg.

Soweit die Tatsachen, nun die Erwägungen. Der Vertrag wurde von beiden Parteien als von Anfang an unverbindlich erklärt. Für den Schadenersatzanspruch war zunächst die Kompetenz des Bundesgerichtes zu untersuchen, indem es sich um den Erwerb und den rechtlichen Inhalt einer Wasserrechtskonzession handelt, die sich nach kantonalem Verwaltungsrechte richtete. Das Bundesgericht kam aber zum Schluss, dass darüber ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden könne, das den Normen über den Mobilienverkehr, das heisst dem Schweizerischen Obligationenrecht unterstehe. In der Sache selbst sind zwei Standpunkte denkbar: Entweder hat sich der Konzessionsbewerber gegenüber dem belgischen Finanzmann nur zu einer auf Erwirkung einer Konzession gerichteten Tätigkeit verpflichtet, oder aber er hat auch für den Erfolg dieser Tätigkeit garantiert. Allein letztere Auslegung widerspricht dem Wortlaut des Vertrages. Er sieht ausdrücklich vor, dass der Beklagte die Wasserrechtskonzession nur so zu beschaffen hatte, wie er sie von der Regierung erhalten würde. Daraus, dass nicht ausdrücklich die Bedingung der Erteilung ausgesprochen wurde, darf nicht gefolgert werden, sie sei ausgeschlossen gewesen. Die Vorarbeiten und die bereits vorliegenden amtlichen Zusicherungen konnten die Bewerber zur Annahme einer Vorzugsstellung verleiten. Allein die Haftbarkeit für den eigentlichen Erfolg wäre doch so weitgehend gewesen, dass die Parteien, waren sie gewillt, sie zu vereinbaren, sie wie die andern Beziehungen scharf umschrieben und namentlich auch die Schadenersatzfolgen im Falle der Nichtbeschaffung erwähnt hätten. Aber Natur und Zweck des gegebenen Versprechens, sowie die Sachlage, unter denen es gegeben wurde, sprechen gegen die Haftbarkeit. Es handelt sich um die Herbeiführung eines

staatlichen Verwaltungsaktes, auf dessen Erlass der Gesuchsteller keinen Anspruch erheben konnte; die zuständige Behörde war trotz gewisser Zusicherungen eines ihrer Mitglieder durchaus frei in ihrem Entschluss. Sie konnte insbesondere, wenn es sich um die Wahrung öffentlicher Interessen handelte, das Konzessionsgesuch abweisen. Dieser Zustand war dem belgischen Finanzmann genau bekannt. Sein Vertreter selbst war es gewesen, der schon bei Beginn der Unterhandlungen über den Konzessionsbewerb auf den Mangel einer eigentlichen Konzession aufmerksam machte. Die Parteien waren sich wohl bewusst, dass erst noch Rechtshandlungen eines Dritten zu bewirken waren, nämlich die Einräumung von Nutzungsrechten an öffentlichen Sachen durch den Staat und die nachherige Übertragung an die zu gründende Gesellschaft. Die vernünftige Auslegung ergibt als eigentlichen Parteiwillen die Pflicht des Konzessionsbewerbers, alle dienlichen Schritte zur Erlangung der Konzession zu tun, womit aber nicht dafür garantiert wurde, dass der Dritte (Staat) nun wirklich auch leiste. Auch in Deutschland ist das Versprechen, zum Beispiel eine Baupolizeibewilligung zu erwirken, als bedingtes Versprechen ausgelegt worden; ähnlich auch das Versprechen auf Lieferung verschiedener im öffentlichen Grunde stehender Sachen, wenn für den Leistungspflichtigen zuerst noch eine behördliche Bewilligung nachzusuchen war, und die Gegenpartei dies wusste. Im vorliegenden Falle war nun dem Kläger ferner ein Regierungsratsbeschluss bekannt, wonach im allgemeinen mit der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen zurückgehalten und in erster Linie für das Staatsinteresse zu sorgen sei. Damit war für die beiden Parteien das Hindernis erkennbar, an dem dann tatsächlich die Beschaffung der Konzession in der Folge scheitern sollte, dadurch, dass infolge eines persönlichen Wechsels im Regierungsrat das staatliche Monopol adoptiert wurde, bzw. die Verleihung der Konzession nur an eine solche Gesellschaft, auf die der Staat wegen seiner finanziellen Beteiligung einen wesentlichen Einfluss ausüben kann. Sowohl der Beklagte als sein Vater haben pflichtgemäss nach dem Gesagten nichts versäumt, um in den Besitz der Konzessionen zu gelangen.

Der Auslegung des Tatbestandes, wie soeben geschehen, steht auch rechtlich nichts im Wege. Massgebend dafür ist Artikel 127 des Schweizerischen Obligationenrechts, allerdings nur in analoger Anwendung, denn darüber besteht kein Streit, dass die Konzession nicht vom Regierungsrat direkt dem Kläger bzw. der Gesellschaft zu erteilen gewesen wäre. Überdies ist die Vorschrift nicht zwingender, sondern nur dispositiver Art, weil es den Parteien freisteht, sich ausdrücklich oder stillschweigend dahin zu verabreden, dass das Versprochene nur auf die Tätigkeit zur Herbeiführung der Drittleistung gehen soll, nicht auf die Drittleistung selbst.